

Beschlussvorlage

052/2012

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
21.05.2012	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
06.06.2012	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Schülerbeförderung

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt: 24101.52410000

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 07.05.2012

In Vertretung

Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter

Seite 2 Beschlussvorlage **052/2012**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung und zur weiteren Umsetzung der Lehrerbildungsreform wurde am 18.01.2012 im Landtag Rheinland-Pfalz verabschiedet. Daraus folgt, dass es ab dem Schuljahr 2012 / 2013 in der gesamten Sekundarstufe I eine Schülerbeförderung ohne Eigenbeteiligung geben wird. Im Bereich der Sekundarstufe II ist weiterhin eine Eigenbeteiligung vorgesehen.

Die Kreisgremien haben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung festgelegt, dass der Landkreis ab dem Schuljahr 2012 / 2013 keinen Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung mehr leistet.

Dies führt dazu, dass zukünftig als Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der aktuelle Tarif (Monatsbetrag) der Jahreskarte „MAXX-Ticket“ zu entrichten ist. Daher ist eine Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Schülerbeförderung notwendig.

Vor dem Hintergrund des Landesgesetzes zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung überarbeiten derzeit der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städtetag Rheinland-Pfalz in ihrer gemeinsamen Arbeitsgruppe das komplette Satzungsmuster über die Schülerbeförderung und die kompletten Richtlinien über die Schülerbeförderung überarbeitet.

Nach Vorlage der neuen Muster – voraussichtlich im Herbst 2012 - werden die Unterlagen den Kreisgremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Schülerbeförderung

Entwurf der
Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 06. Juni 2012
zur Änderung der
Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Schülerbeförderung
vom 15. Dezember 2010

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2012 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), bzw. aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239, BS 223-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG-) vom 21.12.1957 (GVBl. 1958 S. 15, BS 223-7) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 33), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),

folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 6
Eigenanteil

1. Als Eigenanteil wird der aktuelle Tarif (Monatsbetrag) der Jahreskarte „MAXX-Ticket“ festgesetzt.

Artikel II

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim, 06. Juni 2012
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter